

Schweizerisches Bundesblatt.

XVI. Jahrgang. II.

Nr. 43.

8. Oktober 1864.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Bericht

des

Bundesraths an den schweiz. Ständerath, betreffend die Frage
der Vereinfachung der Telegraphenverwaltung.

(Vom 1. Juli 1864.)

Titel!

Indem wir einer diesfälligen Einladung des Ständerathes vom 22. Dezember 1863 Folge geben, beehren wir uns, demselben unseren Bericht über die Frage der Vereinfachung der Telegraphenverwaltung, namentlich durch Aufhebung der Kreisinspektoren, vorzulegen.

Um sich über diese Frage vollständig aufzuklären, ist es am Platze, sich vorerst die jetzige Organisation der Telegraphenverwaltung und namentlich die Funktionen der Inspektoren zu vergegenwärtigen.

Die Telegraphenverwaltung wurde, so wie sie gegenwärtig besteht, durch das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1854 organisiert (siehe offiz. Sammlung, Band V, Seite 1). Nach Analogie der für die Post-, Zoll- und Pulververwaltung angenommenen Bestimmungen theilte man gleich dem Entstehen unserer Telegraphie das Gebiet der Eidgenossenschaft in vier Telegraphenkreise. Nach einer dreijährigen Erfahrung wurde diese Eintheilung durch das erwähnte Gesetz vom 20. Dezember 1854 definitiv beibehalten. An der Spitze eines jeden Kreises befindet sich ein Inspektor, welcher unmittelbar der Direktion untergeordnet ist; diese selbst steht direkt unter dem Postdepartement.

Die einzige Abänderung an diesem Gesetze bezieht sich auf die Anfüge der Besoldungen, welche zuletzt durch das Bundesgesetz vom 29. Januar 1863 festgesetzt wurden (siehe offiz. Sammlung, Band VII, S. 418). Indem durch letzteres die Stellen der Kreisinspektoren beibehalten wurden, ist das Maximum ihrer Besoldung gleichzeitig von Fr. 2700 auf Fr. 3600 erhöht worden. Diese Erhöhung wurde zudem auf den Vorschlag des Bundesrathes beschloffen, in Folge einer mit Schlußnahme vom 5. Februar 1862 an denselben gerichteten speziellen Einladung der hohen Bundesversammlung, in der nächsten Sitzung Vorschläge über Besoldungserhöhung zu Gunsten der Telegrapheninspektoren und Telegraphisten vorzulegen. (Siehe offiz. Sammlung, Band VII, S. 137.)

Diese Einladung selbst wurde in Folge unserer Botschaft vom 6. Januar 1862 (siehe Bundesblatt v. J. 1862, Band I, S. 131) an den Bundesrath gerichtet, in welcher es bezüglich der Telegrapheninspektoren heißt:

„Diese Beamten, von denen jeder einen sehr ausgedehnten Kreis mit „30—50 Büreau und 100—200 Stunden Linien unmittelbar zu verwalten hat, die den Dienst in allen seinen Theilen zu überwachen „haben und dafür der Zentralverwaltung verantwortlich sind; die alle „Neubauten, Umbauten und Reparaturen der Linien auszuführen, alle „Lokal- und Personalfragen, so wie alle Reklamationen zc. zu begutachten und zu erledigen haben; denen die Ueberwachung der Kassen und „die Stellung der Kreisrechnungen obliegt; die im Besitze ausgedehnter „technischer Kenntnisse sein müssen, um diese Pflichten erfüllen zu können; „die über bedeutende Fonds für Ausgaben aller Art verfügen, und daher „zur Deckung dieser Verantwortlichkeit dreifach so starke Kauttionen zu „leisten haben, als die Chefs der Telegraphenbüreau; diese Beamten, „deren Rang mit demjenigen der Zoll- und Kreispostdirektoren zu vergleichen ist, stehen auf einer verhältnismäßig zu niedriger Stufe der „Besoldungsskala der eidg. Beamten zc.“

Indem wir diese Darstellung der Funktionen und der Verpflichtungen der Inspektoren in allen Theilen bestätigen, müssen wir beifügen, daß dieselben die ganze Zeit und Kraft der Stelleninhaber in Anspruch nehmen, und zwar zum größten Nutzen und Bedürfnis für den Telegraphendienst.

Wir haben gesehen, daß ihre Zahl durch das Gesetz vom 20. Dezember 1854 auf vier festgesetzt worden war. Diese Zahl wurde seither nicht erhöht, und doch blieb die Telegraphenverwaltung während den abgelaufenen 10 Jahren nicht stehen. Die Geschäfte haben bedeutend zugenommen; sie haben sich verdoppelt, verdreifacht und mehr, wie dieses aus den wenigen Zahlen der nachstehenden Tabelle deutlich hervorgeht.

B e s t a n d

	Ende 1854.	Ende 1863.	Ver- meh- rung.
	—	—	% ₀
Länge der Linien, in Stunden	410	665	62
" " Dräthe, "	505	1035	105
Zahl der Apparate . . .	145	333	130
" " Büreaux . . .	90	212	135
" " Beamten . . .	120	322	168
" " Telegramme . . .	129,167	456,871	254
Total der Einnahmen . . .	Fr. 235,688. 50	Fr. 671,885. 04	185
" " Ausgaben (in Allgemeinen)	" 218,718. 47	" 570,846. 44	161
" " Ausgaben für Bau und Unterhalt der Linien . . .	" 51,911. 85	" 179,997. 40	246
Aktiv-Saldo	" 16,970. 03	" 101,038. 60	495

Hieraus geht deutlich hervor, daß gegenwärtig ein Inspektor 165 statt 100 Stunden Linien und mehr zu bauen, repariren, unterhalten und überwachen hat; statt 35 hat jetzt jeder Inspektor 85 Apparate aufzustellen, zu prüfen und die Behandlung derselben zu zeigen und zu überwachen; statt 20 Büreaux hat jeder 50, statt 30 Beamten 80 zu beaufsichtigen, zu leiten und dafür die Verantwortlichkeit zu tragen u. s. w.

Der Geschäftskreis der Telegraphen-Inspektoren hat sich somit sehr erweitert, so sehr, daß es ihnen nicht mehr möglich ist, allen Verpflichtungen nachzukommen, welche ihnen Anfangs übertragen worden waren.

Die Zentralverwaltung mußte daher nach und nach alle Geschäfte übernehmen, welche zuerst die Inspektoren besorgt hatten, dann aber mit Vortheil zentralisirt werden konnten, wie z. B. die Lieferungen der Formulare und Drucksachen, des Drahtes, der Isolatoren, theilweise der Stangen, die Versendung der Apparate und des dazu gehörenden Materials, die Erledigung der Rechnungs-Revisionen zc., endlich und zwar erst jüngst die Anfertigung der Einnahmen-Rechnungen.

Den Inspektoren liegen folgende wesentliche Funktionen ob:

1. Alles, was Bezug hat auf den Bau, die Unterhaltung und Ueberwachung der Linien, sowohl in Betreff der Ausführung der Arbeiten als der Verwendung der hiefür bestimmten bedeutenden Fonds. Wenn diese Verrichtungen solchen Angestellten übertragen werden, welche davon nichts verstehen, oder nicht die nöthige Zeit darauf verwenden können, oder endlich weder mit den Lokalitäten, noch mit den Personen und

Dingen längs ihrer Linien hinlänglich vertraut sind, so riskirt man die Zerrüttung der Linien oder die Verwendbung unverhältnißmäßiger Summen für ihren Unterhalt, im Vergleich zu welchen der Gehalt eines Inspektors kaum in Betracht kommt.

2. Alles, was die technische Einrichtung der Büreaux und die Ueberwachung des eigentlichen Telegraphendienstes betrifft. Auch hier ist vollständige Kenntniß der Personen und Lokalitäten, so wie der Technik selbst unumgänglich nothwendig, und es leuchtet ein, daß z. B. Angestellte, welche nur ausnahmsweise bald von da, bald von dort, an Ort und Stelle gesandt würden, die erste dieser Bedingungen keineswegs erfüllen könnten.

3. Alles, was behufs Untersuchung oder Vollziehung Bezug hat auf den Verkehr an Ort und Stelle mit den kantonalen und Gemeindefürsorgebehörden, mit den Ingenieuren und Wegnechten, mit den Eisenbahngesellschaften und ihren Ingenieuren und Angestellten, endlich mit den Privaten. In diesem dritten Falle wie in den vorhergehenden sind hinlängliche Erfahrungen und Kenntnisse sammt der speziellen Kenntniß der kantonalen und kommunalen Organisationen, so wie derjenigen der verschiedenen Eisenbahngesellschaften, der Gebräuche und Bedürfnisse der verschiedenen Gegenden und der daselbst herrschenden Sprachen nothwendig.

In diesen verschiedenen Beziehungen herrscht in unserem Lande so große Vielseitigkeit, daß Telegraphenwesen und die Zahl der Büreaux haben überdies, wie wir gesehen, so sehr zugenommen, daß die Beibehaltung der von uns als wesentlich bezeichneten Funktionen der Telegrapheninspektoren durch Vorstehendes hinlänglich gerechtfertigt erscheint.

Aber neben diesen wesentlichen Funktionen, mit welchen die Inspektoren ihre Untergebenen weder beauftragen können noch sollen, hatten sie noch eine Reihe von Arbeiten mehr administrativer Natur zu besorgen, welche sich allgemein auf das ganze Netz, auf alle Büreaux, auf alle Gegenden beziehen, und wir haben gesehen, daß alle diese Arbeiten nach und nach bei der Direktion centralisirt werden mußten, um den Inspektoren mehr Zeit zur Besorgung ihrer wesentlichen Funktionen zu geben, als dieses in letzter Zeit geschehen konnte.

Züngst haben wir in dieser Richtung den wichtigsten Schritt durch die Zentralisation der Komptabilität der Einnahmen gethan.

Wir haben bemerkt, daß die Inspektoren die ihnen übertragenen Verpflichtungen nicht mehr in vollständiger Weise zu erfüllen im Stande seien. Um nur ein Beispiel zu zitiren, bemerken wir, daß das System der Inspektoren an der Spitze von Kreisen oder territorialen Eintheilungen des Netzes unseres Wissens in allen Ländern von etwelcher Ausdehnung eingeführt ist; aber nirgends fallen, so viel wir wissen, so zahlreiche Linien und Büreaux auf einen einzigen Inspektor, wie bei uns.

Wir verlangen von unseren Inspektoren, daß sie wenigstens zwei Mal des Jahres die Inspektion aller Linien und Bureaux vornehmen und über jede einzelne Inspektion einen Bericht an die Zentralverwaltung erstatten. Nun war es aber denselben ungeachtet all' ihres Eifers nicht möglich, die Tour im Jahr 1863 einmal vollständig zu machen. In Frankreich gibt es in jedem Departement einen Inspektor, welchem 3 bis 5 Bureaux untergeordnet sind; der Inspektor muß jedes Bureau jährlich wenigstens acht Mal und jede Linie vier Mal, die Hauptbureaux monatlich mehrere Male besuchen. Welch' ein Unterschied in den Mitteln! und doch erwartet man nicht, daß die Resultate in der Schweiz geringer seien als in Frankreich oder irgend anderswo.

Diesem mangelhaften Zustande gegenüber befanden wir uns bei Anlaß der letzten dreijährigen Erneuerungswahlen der eidgenössischen Beamten. Es standen verschiedene Mittel zur Abhilfe zu Gebot: Verkleinerung der Kreise und Vermehrung der Zahl der Inspektoren, oder Errichtung von Adjunktenstellen bei den Inspektionen, also Beizegung eines Inspektionspersonals, was bis dahin vermieden wurde; oder endlich Entlastung derselben von einem Theil ihrer jezigen Geschäfte, welcher ohne Uebelstände bei der Telegraphendirektion zentralisirt werden kann.

Wir haben dieses letztere Mittel ergriffen.

Es ist einleuchtend, daß die Geschäfte der Direktion natürlich gleichzeitig wie diejenigen der Inspektionen an Umfang zugenommen haben, namentlich durch die diesen letztern abgenommenen Arbeiten. Nicht nur fand seit Erlaß des Gesetzes vom 20. Dezember 1854 keine Vermehrung des Beamtenpersonals der Direktion statt, sondern es wurde auch die Stelle eines technischen Inspektors seit ihrer Erledigung im Jahre 1860 nicht mehr besetzt. Es war daher dringlich, der Direktion mit der Zuthellung neuer Arbeiten gleichzeitig auch die Mittel zu ihrer Besorgung zu gewähren. Dieses haben wir durch Errichtung der Stelle eines Adjunkten der Telegraphendirektion und Stellvertreters des Zentraldirektors gethan, indem wir von der uns durch Art. 6 des erwähnten Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1854 eingeräumten Vollmacht und von der im zweiten Alinea des Art. 10 enthaltenen Bestimmung, betreffend den Stellvertreter, Gebrauch machten.

Sobald eine genügende Erfahrung die Vortheile dieser neuen Stelle dargethan haben wird, werden wir nicht ermangeln, die definitive Errichtung derselben als dauernde Stelle der Genehmigung der h. Bundesversammlung vorzuschlagen.

So viel über die gegenwärtige Organisation der Telegraphenverwaltung und insbesondere über die Funktionen der Kreisinspektoren.

Es bleibt uns jetzt nur noch die oben erwähnte Frage der Vereinfachung der Telegraphenverwaltung durch Aufhebung der Kreisinspektoren

zu prüfen übrig, was durch die vorstehende Darstellung wesentlich erleichtert ist.

Diese Frage wurde bei Anlaß der Berathung des Budget für 1864 in dem Sinne aufgeworfen, daß durch die Aufhebung der Kreisinspektoren eine wesentliche Ersparniß erzielt werden könnte. Auf der einen Seite schien man nicht von der Nützlichkeit dieser Beamten überzeugt zu sein, auf der andern glaubte man deren Funktionen mit Vortheil anderen Beamten der eidgenössischen Verwaltung, wie z. B. den Kreispostdirektoren oder den Chefs der Telegraphen-Hauptbüreau übertragen zu können.

Wir glauben oben gezeigt zu haben, daß, unserer Ansicht nach, die genannten Stellen nicht nur nützlich, sondern sowol für den guten Gang des Dienstes, als für die umsichtige und ökonomische Verwendung der bedeutenden jährlichen Ausgaben für Linienbauten durchaus nothwendig sind.

Der Gedanke, die Kreispostdirektoren oder die Chefs der Telegraphen-Hauptbüreau mit den bisher von den Telegrapheninspektoren bekleideten Funktionen zu beauftragen, veranlaßt uns zu folgenden Bemerkungen:

1. Vorerst läßt sich keine Parallele ziehen zwischen der praktisch so gut gelungenen Vereinigung des Post- und Telegraphendienstes in den kleinen Büreau und dem Plane, auch die höheren Stellen dieser beiden Dienstzweige zu verschmelzen. Der einmal aufgestellte und zum Spielen bereite Telegraphenapparat kann den Händen der ersten besten Person anvertraut werden, vorausgesetzt, daß sie mit gewöhnlicher Intelligenz begabt sei und lesen und schreiben könne; nach Verlauf von einigen Tagen wird sie im Stande sein, denselben in vollkommen befriedigender Weise funktionieren zu lassen. So verhält es sich mit der längern oder kürzern Lehrzeit bei den meisten in Kunst und Industrie verwendeten Maschinen. Darf hieraus geschlossen werden, daß die Ingenieure und Sachverständigen, welche diese Maschinen konstruiren, aufstellen und deren Gebrauch lehren, welche sie repariren und unterhalten, daß diese Männer eines Tages besitzigt und durch einfache Administratoren ohne irgend welche technische Kenntnisse ersetzt werden können?

2. Ungeachtet des beständigen Verkehrs zwischen der Post- und Telegraphenverwaltung sind sie stets völlig getrennt gewesen. In den weniger bedeutenden Büreau, wo der nämliche Beamte die beiden Dienstzweige besorgt, empfängt derselbe von der ersteren Verwaltung die Weisungen für Alles, was das Postwesen betrifft, und von der zweiten für Alles, was die Telegraphen betrifft, und umgekehrt wendet sich der erwähnte Beamte je nach dem Dienstzweig an die eine oder andere Verwaltung, ohne daß dabei je Verwirrung oder Konflikt entstanden wäre. In Fällen, wo beide Verwaltungen interessirt sind, wie bei Lokal- oder Personalfragen, berathen sich der Telegrapheninspektor und der Kreispostdirektor oder die Telegraphendirektion und das betreffende Büreau der

Generalpostdirektion, und das Postdepartement entscheidet auf die (übereinstimmenden oder einander entgegengesetzten) Vorschläge der beiden Verwaltungen.

Ferner gibt es, außer den oben erwähnten Bureaux, andere, deren Zahl sich stets vermehrt, und in welchen der Telegraphendienst durch Angestellte der Zollverwaltung oder der Eisenbahnverwaltungen oder selbst von Privatverwaltungen, wie Hôtels, Bäder, Spinnereien u. s. w. besorgt wird, die aber mit der Postverwaltung in keiner Verbindung stehen. Fälle dieser Art kommen übrigens auch häufig bei andern Verwaltungen vor; so gibt es eine große Zahl von Postbeamten, welche gleichzeitig Angestellte der Zollverwaltung, der Eisenbahnen, der Kantonalverwaltungen u. s. w. sind, und zwar zur Befriedigung der Vetheiligten.

Der Kreispostdirektor hat sich demnach bei dem gegenwärtigen Zustande in keinem Falle in den Telegraphendienst zu mischen, und umgekehrt mischt sich der Telegraphen-Inspektor des Kreises eben so wenig in den Postdienst als in denjenigen der Zölle, Eisenbahnen oder Privat-Etablissements, welche in Folge von speziellen Vereinbarungen den Telegraphendienst durch ihre eigenen Angestellten besorgen lassen.

3. Aus allem Gesagten geht hervor, daß die Funktionen der Telegrapheninspektoren wesentlich technischer Natur sind, oder mit andern Worten, daß sie vor Allem eine gründliche Kenntniß der praktischen Telegraphie und der Anwendung der Wissenschaft der Elektrizität auf die Telegraphie erfordern. Was in diesen Funktionen rein administrativer Natur ist, wurde verhältnißmäßig sehr beschränkt. Auch werden sie durch den Inspektor persönlich besorgt, welcher zu diesem Zwecke weder über einen Adjunkten, noch über Sekretäre oder Controlle zu verfügen hat.

4. In dieser letztern Beziehung verhält es sich mit den Kreispostdirektoren ganz anders, welche über ein zahlreiches Personal verfügen, mit allen Organen von eben so vielen Verwaltungen, ausgenommen jedoch des technischen Theils, welcher dabei nicht vorkommt. Zu diesem Theile könnte in der Postverwaltung nur das Transportmaterial gerechnet werden, welches unter dem Kurzbüreau steht, und dieses hat hiefür, gleich der Telegraphendirektion, in den verschiedenen Gegenden der Eidgenossenschaft Spezial-Inspektoren zur Verfügung. Wollte man daher den Telegraphendienst mit dem Postdienste bei den Kreispostdirektionen vereinigen, so müßte man jedem derselben nothwendigerweise einen speziellen Telegraphenbeamten begeben. Die vier Inspektoren würden somit durch 11 Adjunkten ersetzt, was ohne Zweifel eine beträchtliche Vermehrung der Ausgaben herbeiführte, und weit entfernt, den Dienst zu vereinfachen, denselben eher bedeutend komplizirte und also dem vorgeetzten Zwecke in keiner Beziehung entspräche.

5. Die Eintheilung der Schweiz in eben so viele Telegraphenkreise als Hauptbüreau vorhanden sind, gegenwärtig 14, und die Uebertragung

der Funktionen der Inspektoren an die Chefs dieser Bureaux böte nicht minder bedeutende Uebelskände dar. Wir hätten nämlich dann vierzehn, statt vier Inspektoren. Obschon die Kreise viel kleiner wären, so müßten sich doch die Chefs häufig wegen diesen und jenen Arbeiten von ihren Bureaux entfernen; sie wären nur noch Chefs dem Namen nach. Dieses hätte sofort die Wahl eines ferneren Telegraphisten auf jedem der 14 Bureaux zur Folge, ohne dabei der Beforderungserhöhungen zu gedenken, welche man den Bureauchefs für die Beforgung der Funktionen als Inspektoren, und den ersten Telegraphisten für ihre Funktionen als Bureauchefs zu verabsolgen genöthigt würde. Das Resultat wäre: bedeutende Vermehrung der Kosten, falsche Stellung der mit widersprechenden Funktionen betrauten Beamten, und folglich Mangel an Einheit, Mangel an Autorität und schnelle Zerrüttung des Dienstes.

6. Wir haben bereits bemerkt, daß das System der Inspektoren an der Spitze von Telegraphenkreisen im Ausland sehr verbreitet sei. Wir können beifügen, daß man z. B. in Frankreich, dem eigentlichen Lande der Centralisation, in dem Lande, wo namentlich in der Postverwaltung keine Unterabtheilung existirt, welche unseren Kreispostdirektionen entspricht, nach Durchführung verschiedener Systeme für die Organisation der Telegraphenverwaltung, vor ein oder zwei Jahren definitiv zum System von Inspektoren gelangte, welche in den Departementen residiren und direkt unter der Centralverwaltung in Paris stehen. Diese Inspektoren haben ganz ähnliche Funktionen wie die unsrigen, aber ihre Kreise sind viel kleiner und folglich verhältnißmäßig viel zahlreicher. Diese Stellen werden von ehemaligen Zöglingen der polytechnischen Schule bekleidet.

In Oesterreich hat man beim Beginne der Telegraphie den Telegraphendienst vollständig mit dem Postdienste vereinigt. Namentlich waren die Kreispostdirektoren mit der Leitung des Telegraphenwesens in den Provinzen beauftragt. Man hatte ihnen zu diesem Behufe Ingenieurs oder Spezialkommissäre beigegeben. Gerade dieses schlägt man nun für uns vor. Aber der Dienst stakte; man nahm dann die schweizerische Organisation zum Muster, beauftragte selbst den schweizerischen Telegraphendirektor mit dieser Organisation, die mit der unsrigen beinahe vollständig übereinstimmt, und seitther hat man das österreichische Telegraphenwesen nur rühmen gehört.

7. Im Allgemeinen darf man, wie wir glauben, von der schweizerischen Telegraphenverwaltung behaupten, daß sie sich rasch entwickelt und ihre spezielle Aufgabe, die Telegraphie, in befriedigender Weise gelöst hat, und dieses ohne den ökonomischen Standpunkt aus dem Auge zu verlieren, wodurch über Verhoffen günstige Resultate erzielt wurden. Diese Aufsicht scheint sowol durch die öffentliche Meinung rücksichtlich der Vortheile der Telegraphie für unser Land, als durch die seit 12 Jahren all-

jährlich bei Prüfung unserer Geschäftsführung durch die h. Bundesversammlung abgegebenen Urtheile bestätigt zu werden. Wir heben namentlich hervor, daß die Ausgaben für Besoldung der Beamten der Telegraphendirektion und der Inspektoren im Jahre 1854, welches dem jetzt noch in Kraft bestehenden Bundesgesetze über das Telegraphenwesen zur Grundlage diente, sich auf mehr als 22 % der Gesamtsumme der Besoldungen beliefen, im Jahr 1863 dagegen auf nur 12 %. Es ist gegründete Hoffnung vorhanden, daß sich dieses Verhältniß bei Beibehaltung der gegenwärtigen Organisation stets günstiger gestalten werde.

In Erwägung aller dieser Gründe hat der Bundesrath die Ehre, dahin zu schließen, daß seiner Ansicht nach für einstweilen keine Veranlassung vorhanden sei, die fundamentale Organisation der Telegraphenverwaltung, wie sie durch das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1854 festgestellt worden ist, abzuändern.

Im Uebrigen ergreift er den Anlaß, um dem hohen Ständerathe die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 1. Juli 1864.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schies.

Bericht des Bundesraths an den schweiz. Ständerath , betreffend die Frage der Vereinfachung der Telegraphenverwaltung. (Vom 1. Juli 1864.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.10.1864
Date	
Data	
Seite	805-813
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 557

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.